Beglaubigte Abschrift

Oberlandesgericht Nürnberg

Az.: 3 U 2007/23
19 O 4811/23 LG Nürnberg-Fürth

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Verfügungsklägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Verfügungsbeklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

erlässt das Oberlandesgericht Nürnberg - 3. Zivilsenat und Kartellsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht Husemann, die Richterin am Oberlandesgericht Haase und den Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Regenfus aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.11.2023 folgendes

Endurteil

I. Auf die als Berufung behandelte sofortige Beschwerde der Verfügungsklägerin wird der Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 18. September 2023, Az. 19 O 4811/23, teilweise abgeändert und die Verfügungsbeklagte verurteilt,

1. mit einem Rabatt von bis zu 60 % zu werben, obwohl auf keinen einzigen Artikel ein Rabatt von 60 % gewährt wird, wie geschehen am 24. Juli 2023 um 16:10 Uhr und wie folgt dargestellt:

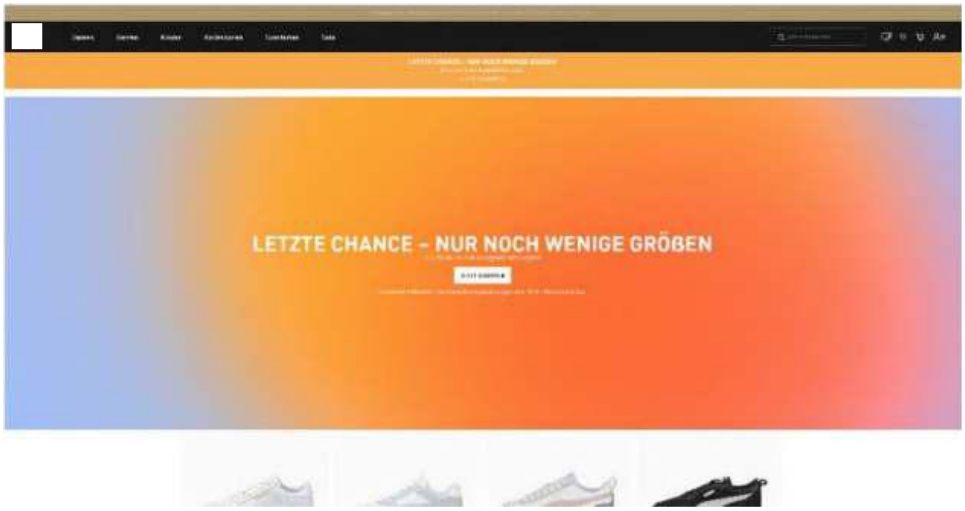

2. auf der Übersichtsseite der angebotenen Artikel mit einem durchgestrichenen Preis zu werben, ohne den günstigsten Preis innerhalb der letzten 30 Tage anzugeben, wenn dies geschieht wie folgt:

3. sich ein einseitiges Recht zur Stornierung von Verträgen vorzubehalten, wenn aufgrund technischer oder typografischer Fehler Produktpreise in-

korrekt auf der Website angezeigt werden, wenn dies geschieht wie folgt:

> Die Produktpreise, die auf der Website angezeigt werden, können aufgrund technischer oder typografischer Fehler inkorrekt sein. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, die entsprechende Bestellung zu stornieren.

4. sich bei der Bestellung personalisierter Produkte eine nicht ausschließliche, weltweite Unterlizenz nutzbarer Rechte an den Namen und Texten einräumen zu lassen, wenn dies geschieht wie folgt:

> Mit der Bestellung Ihres personalisierten Produkts bestätigen Sie, dass jegliche Namen bzw. Texte, die Sie uns übermitteln, in keine der oben genannten Kategorien fallen. Sie gewähren uns und den Unternehmen unserer Gruppe das nicht ausschließliche, weltweite, als Unterlizenz nutzbare Recht, die Namen und Texte zu verwenden, zu vervielfältigen, offenzulegen und zu ändern, welche Sie zum Zweck der Durchführung Ihrer Bestellung eingereicht haben.

5. im Rahmen eines Empfehlungsprogramms eine Klausel zu verwenden oder verwenden zu lassen, nach der das Recht vorbehalten bleibt, die Ausgabe der beworbenen Prämie jederzeit zu verweigern, wenn dies geschieht wie folgt:

> behält sich das Recht vor, die Ausgabe einer Prämie an eine*n geworbene*n Freund*in oder Freundschaftswerber*in jederzeit zu verweigern.

6. auf von ihr bereitgestellten Internetangeboten im Impressum die aktuellen Geschäftsführer nicht korrekt anzugeben, wenn dies geschieht wie folgt:

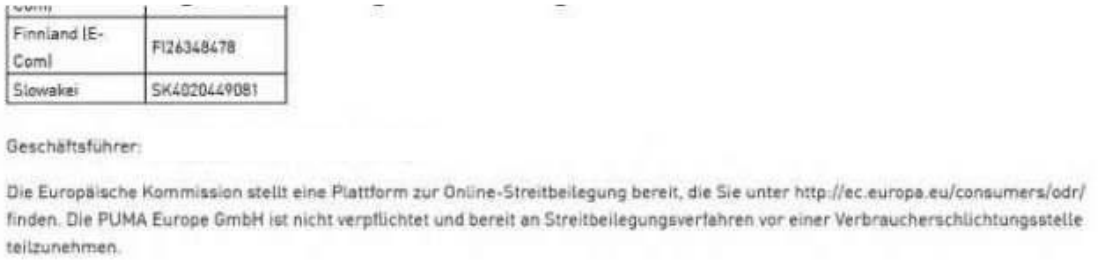

Finnland (E-Coml	FI26348478
Slowakei	SK4020449081

Geschäftsführer:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ finden. Die PUMA Europe GmbH ist nicht verpflichtet und bereit an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

7. Bekleidungsstücke, die zu 80 % oder mehr aus Textilien bestehen, im Internet zum Kauf anzubieten, ohne Angaben dazu zu machen, aus welchen Textilien das Bekleidungsstück besteht, wenn dies geschieht wie folgt:

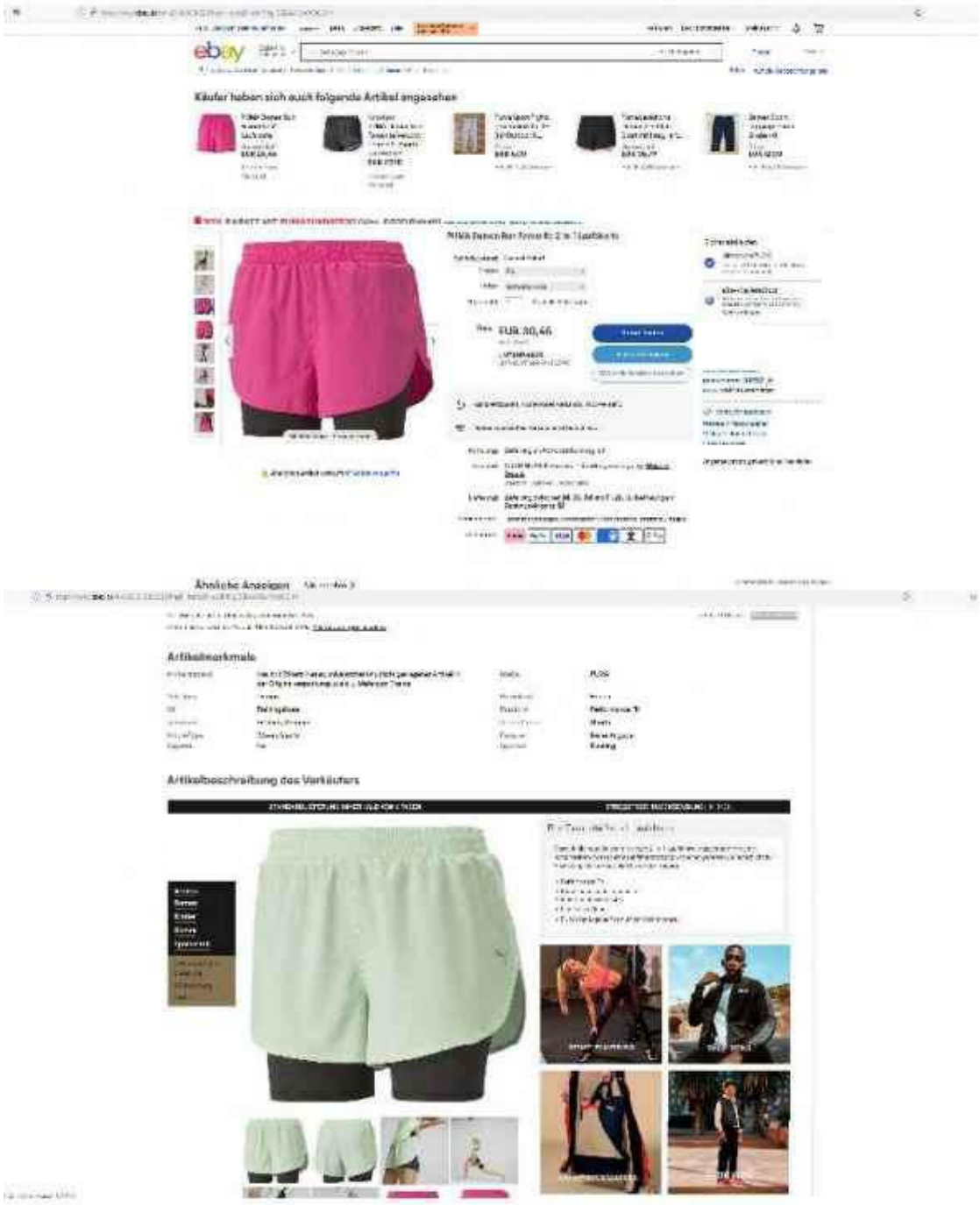

II. Im Übrigen wird das Rechtsmittel der Verfügungsklägerin zurückgewiesen.

III. Der Verfügungsbeklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine oder mehrere der vorgenannten Verpflichtungen ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten – zu vollziehen an den jeweiligen Geschäftsführern der Verfügungsbeklagten – angedroht.

IV. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Verfügungsklägerin 1/3 und die Verfügungsbeklagte 2/3.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 61.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Verfügungsklägerin verfolgt wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche gegen die Verfügungsbeklagte.

Die Verfügungsklägerin betreibt einem Online-Shop für Sportschuhe und Sportbekleidung, überwiegend solche der Marke P ; sie bezieht diese Waren von dem gleichnamigen Sportartikelhersteller P Die Beklagte ist eine Tochtergesellschaft der F und betreibt ebenfalls einen Onlineshop für solche Produkte.

Die Verfügungsklägerin mahnte die Verfügungsbeklagte und deren Muttergesellschaft erstmals mit E-Mail vom 11. März 2023 wegen eines Verstoßes gegen kartellrechtliche Bestimmungen (unzulässige Kampfpreise), wegen einer Werbung mit „25 % auf alles“ sowie wegen einer Werbung mit Streichpreisen ab; zugleich bezifferte sie ihre Schadensersatzansprüche wegen des

GWB-Verstoßes mit 89.633,92 €. Die Parteien verhandelten in der Folgezeit durch ihre anwaltlichen Vertreter in der Folge über eine einvernehmliche Regelung, insbesondere hinsichtlich der kartellrechtlichen Ansprüche, wobei die Verfügungsbeklagte wiederholt Vorschläge übermitteln ließ. Nachdem die Verfügungsklägerin am 2. Juni 2023 mitgeteilt hat, dass sie die Verhandlungen bereits als gescheitert angesehen hatte und zu den zuvor genannten Konditionen nicht mehr einigungsbereit ist, akzeptierte die Verfügungsbeklagte am 9. Juni 2023 den von 50.000,00 € auf die (bereits ursprünglich geforderten) 65.000.00 € erhöhten Betrag, mit dem die Forderungen der Verfügungsklägerin abgegolten sein sollten. In der zwischen der Verfügungsklägerin einerseits und der Verfügungsbeklagten sowie deren Konzernmutter andererseits getroffenen Einigung vom 15./19. Juni 2023 heißt es unter 1.5, dass die Verfügungsbeklagte ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht und ohne eine entsprechende Unterlassungsverpflichtung einzugehen sich weiterhin bemühen werde, etwaige Verstöße gegen die Preisangabenverordnung zu vermeiden.

Mit Schriftsatz vom 19. Juli 2023 rügte die Verfügungsklägerin erneut eine rechtswidrige Nichtbelieferung und rechnete gegen die Ansprüche der Verfügungsbeklagten aus der Lieferbeziehung mit entsprechenden Schadensersatzansprüchen auf. Unter dem 24. Juli 2023 ließ die Verfügungsklägerin die Verfügungsbeklagte wegen der verfahrensgegenständlichen Verletzungen wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen abmahnen. Mit E-Mail vom 21. August forderte die Verfügungsklägerin 450,00 € Schadensersatz, weil die Verfügungsbeklagte wissentlich die Anlieferung von Ware mit einem LKW unternommen habe, der nicht mit einer Hebebühne ausgestattet war, so dass ihr Personalkosten für die Entladung in dieser Höhe entstanden seien. Die Verfügungsbeklagte ist den Aufrechnungen jeweils entgegengetreten. Sie erklärt die zeitweise Aussetzung der Belieferung mit schlechter Bonität der Verfügungsklägerin. Die Verfügungsbeklagte trat der Abmahnung unter dem 2. August 2023 entgegen, woraufhin die Verfügungsklägerin am 23. August 2023 eine einstweilige Verfügung beantragte.

In einem Telefonat am 27. Juli 2023 zwischen den Verfahrensbevollmächtigten der Parteien, welches hinsichtlich der Einzelheiten zu Ablauf und Inhalt streitig ist, bot der Prozessbevollmächtigte der Verfügungsklägerin u.a, an, die Angelegenheit zwischen den Parteien durch eine Zahlung einer „Überbrückungshilfe“ durch die Antragsgegnerin an die Antragstellerin i.H.v. 50.000,00 € unter gleichzeitiger Erteilung einer „Generalquittung“ hinsichtlich sämtlicher noch offener Ansprüche einvernehmlich beizulegen.

Das Landgericht hat den Verfügungsantrag im angegriffenen Beschluss vom 18. September 2023 zurückgewiesen, weil das Vorgehen der Verfügungsklägerin rechtsmissbräuchlich i.S.v.

§ 8c UWG sei. Die Rechtsverfolgung sei von sachfremden Gesichtspunkten geleitet. Die Verfügungsklägerin habe sich die Ansprüche, die Gegenstand der ersten Abmahnung waren, vergleichsweise abkaufen lassen, indem keine Unterlassungsverpflichtung abgegeben, sondern eine Abgeltung etwaiger Ansprüche vorgenommen wurde. Des Weiteren habe die Verfügungsklägerin überhöhte Rechtsverfolgungskosten verlangt, weil sie die Gegenstandswerte überhöht angesetzt habe. Für die Anträge h) und i), die Informationspflichten im elektronischen Rechtsverkehr betreffen, könne nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 UWG Ersatz der Abmahnkosten nicht verlangt werden; der Ansatz mit je 8.000,00 € liege überdies deutlich über dem Regelstreitwert des § 51 Abs. 3 S. 2 GKG. Hinzu komme, dass die Verfügungsklägerin das Gericht mit unvollständigen Tatsachenvortrag bedient habe, indem sie unstreitig dargestellt habe, dass der Schuh, der Gegenstand des Antrags c) ist, seit einem halben Jahr reduziert gewesen sei, obwohl er nach der Behauptung der Verfügungsbeklagten noch im April 2023 zum Preis von 54,95 € angeboten worden ist. Ebenso habe sie die Rücksenderichtlinie, die Antrag d) betrifft, unvollständig vorgelegt. Im Nichtabhilfebeschluss vom 6. Oktober 2023 hat das Landgericht ergänzend ausgeführt, dass ihm vergleichbare Fälle, in denen sich eine Antragstellerin mit einer Geldzahlung zufriedengegeben und auf eine Unterlassungserklärung verzichtet habe, nicht bekannt seien; der Verfügungsklägerin sei es lediglich um eigene finanzielle Vorteile, nicht um die Unterbindung eines wettbewerbswidrigen Verhaltens gegangen, da sie es sonst nicht bei der nichtssagenden Floskel in der Vereinbarung belassen hätte. In dieselbe Richtung deute, dass die Verfügungsklägerin Bereitschaft signalisiert hat, ihr Sortiment umzustellen, hierfür aber eine Überbrückungshilfe verlangt. Die Behauptung, der Preis für den Schuh sei seit über einem halben Jahr nicht mehr aufgerufen worden, stelle offenbar eine Behauptung ins Blaue hinein dar.

Hiergegen wendet sich die Verfügungsklägerin mit ihrem Rechtsmittel vom 2. Oktober 2023, mit dem sie ihre erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat sie, unter Hinzufügung des Hilfsantrags, beantragt:

> Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

a) mit einem Rabatt von bis zu 60 % zu werben, obwohl auf keinen einzigen Artikel ein Rabatt von 60 % gewährt wird, wie geschehen am 24.07.2023 um 16:10 Uhr und wie folgt dargestellt:

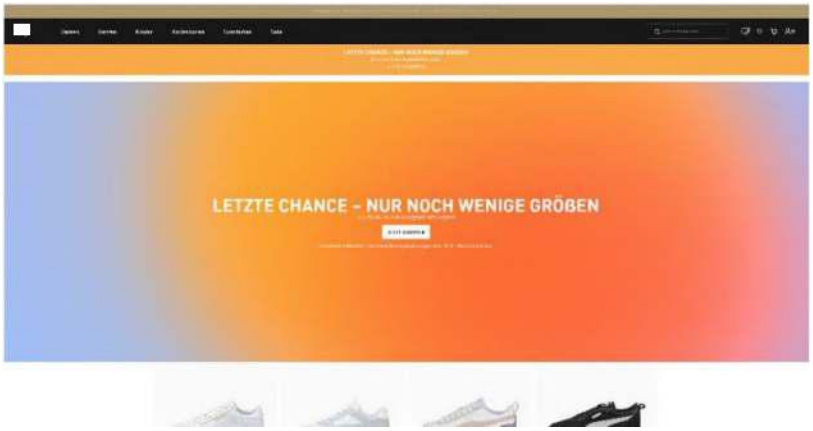

b) auf der Übersichtsseite der angebotenen Artikel mit einem durchgestrichenen Preis zu werben, ohne den günstigsten Preis innerhalb der letzten 30 Tage anzugeben, wenn dies geschieht wie folgt:

c) mit einem durchgestrichenen ursprünglichen Preis zu werben, der seit mehr als einem halben Jahr nie tatsächlich gegenüber dem Endverbraucher gefordert worden ist, wenn dies geschieht wie folgt,

hilfsweise, mit einem durchgestrichenen ursprünglichen Preis zu werben, der seit mehr als zehn Monaten nie tatsächlich gegenüber dem Endverbraucher gefordert worden ist, wenn dies geschieht wie folgt:

d) unter dem Menüpunkt Rücksendungen auf der Internetseite https://eu.puma.com/de/de/zurueckgesendete-artikel/HELP_Returning.html anzugeben, ein Umtausch gekaufter Artikel sei aus technischen Gründen nicht möglich und es müsse stattdessen eine neue Bestellung aufgegeben werden, wenn dies geschieht wie folgt:

> Umtausch
> Aus technischen Gründen ist der Umtausch gekaufter Artikel nicht möglich. Gib stattdessen eine neue Bestellung auf PUMA.com auf.

e) sich ein einseitiges Recht zur Stornierung von Verträgen vorzubehalten, wenn bei Bestellungen mengenmäßig der Bedarf eines regulären Haushalts überstiegen wird oder aufgrund technischer oder typografischer Fehler Produktpreise inkorrekt auf der Website angezeigt werden, wenn dies geschieht wie folgt:

> können in Bezug auf bestimmte Aktionen oder Produkte ggf. beschränkt sein. Wir behalten uns das Recht vor, Bestellungen abzulehnen oder zu stornieren, die mengenmäßig den Bedarf eines regulären Haushalts übersteigen. Die Produktpreise, die auf der Website angezeigt werden, können aufgrund technischer oder typografischer Fehler inkorrekt sein. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, die entsprechende Bestellung zu stornieren.

f) sich bei der Bestellung personalisierter Produkte eine nicht ausschließliche, weltweite Unterlizenz nutzbarer Rechte an den Namen und Texten einräumen zu lassen, wenn dies geschieht wie folgt:

Mit der Bestellung Ihres personalisierten Produkts bestätigen Sie, dass jegliche Namen bzw. Texte, die Sie uns übermitteln, in keine der oben genannten Kategorien fallen. Sie gewähren uns und den Unternehmen unserer Gruppe das nicht ausschließliche, weltweite, als Unterlizenz nutzbare Recht, die Namen und Texte zu verwenden, zu vervielfältigen, offenzulegen und zu ändern, welche Sie zum Zweck der Durchführung Ihrer Bestellung eingereicht haben.

g) im Rahmen eines Empfehlungsprogramms eine Klausel zu verwenden oder verwenden zu lassen, nach der das Recht vorbehalten bleibt, die Ausgabe der beworbenen Prämie jederzeit zu verweigern, wenn dies geschieht wie folgt:

• PUMA behält sich das Recht vor, die Ausgabe einer Prämie an eine*n geworbene*n Freund*in oder Freundschaftswerber*in jederzeit zu verweigern.

h) auf von ihr bereitgestellten Internetangeboten im Impressum die aktuellen Geschäftsführer nicht korrekt anzugeben, wenn dies geschieht wie folgt:

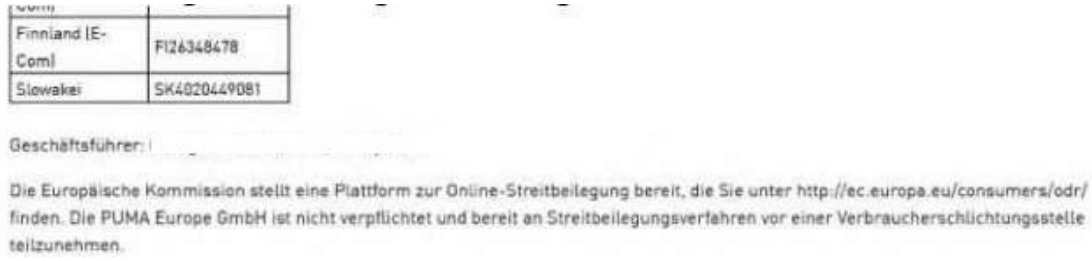

Finnland IE-Coml	FI26348478
Slowakei	SK4020449081

Geschäftsführer:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ finden. Die PUMA Europe GmbH ist nicht verpflichtet und bereit an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

i) Bekleidungsstücke, die zu 80% oder mehr aus Textilien bestehen, im Internet zum Kauf anzubieten, ohne Angaben dazu zu machen, aus welchen Textilien das Bekleidungsstück besteht, wenn dies geschieht wie folgt:

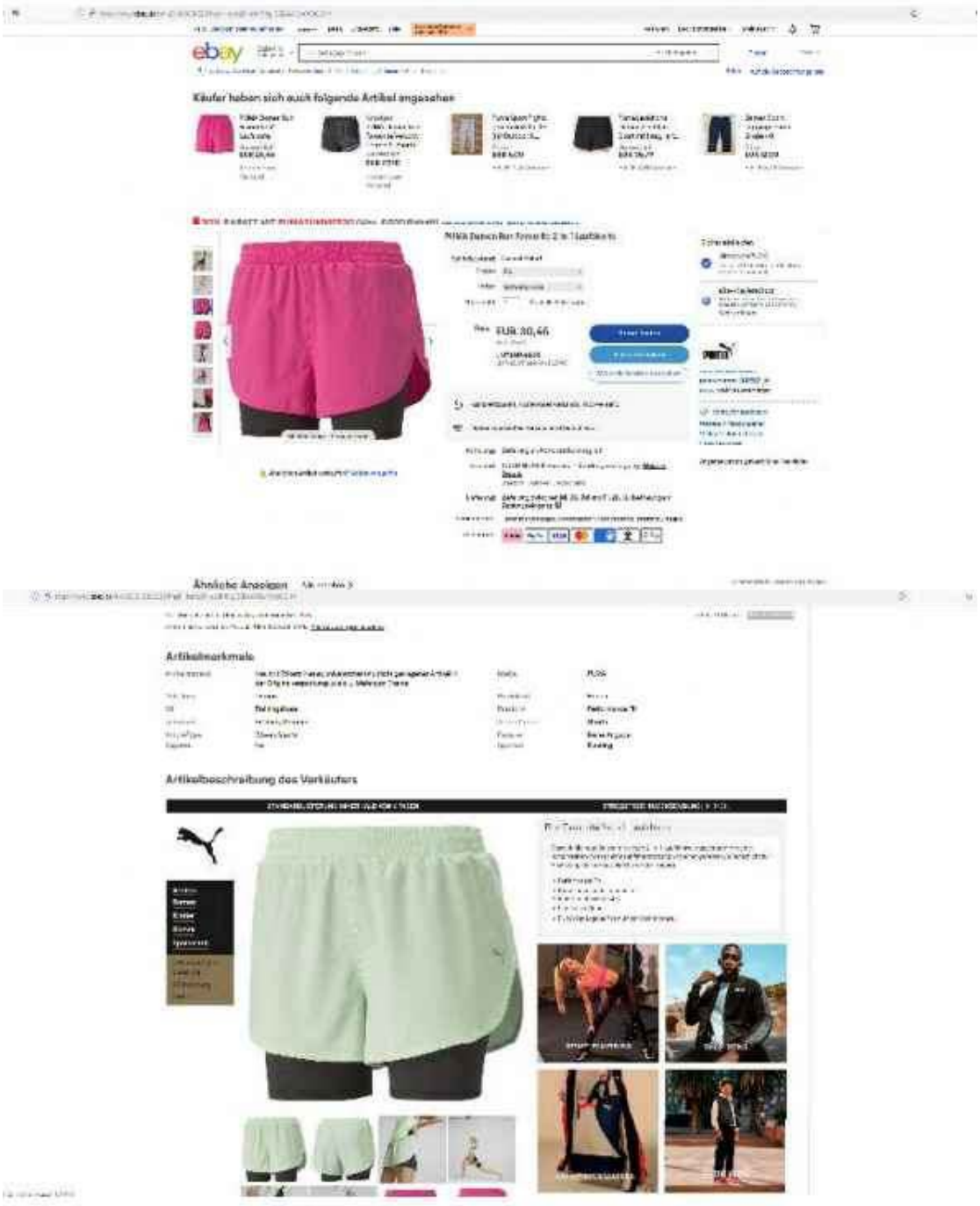

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Parteien haben in der Berufungsinstanz ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt, ergänzt und vertieft.

Der Senat hat beschlossen, aufgrund mündlicher Verhandlung zu entscheiden, und einen ent-

sprechenden Termin abgehalten. Die Verfügungsklägerin hat unter dem 12. Dezember 2023 nochmals in rechtlicher Hinsicht ausgeführt. Im Übrigen wird zur Darstellung des Sach- und Streitstands auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere die eingereichten Schriftsätze samt Anlagen, Bezug genommen.

II.

Die nunmehr als Berufung zu behandelnde (vgl. MüKoZPO/Drescher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 922 Rn. 17) sofortige Beschwerde der Verfügungsklägerin ist zulässig, insbesondere innerhalb der 2-Wochen-Frist eingelegt, und hat in der Sache teilweise Erfolg.

1. Die Verfolgung der Unterlassungsansprüche ist nicht nach § 8c Abs. 1 UWG rechtsmissbräuchlich und deshalb unzulässig.

a) Ein Rechtsmissbrauch ist nach allgemeinem Verständnis gegeben, wenn der Anspruchsberechtigte mit der Geltendmachung des Anspruchs überwiegend sachfremde, für sich gesehen nicht schutzfähige Interessen verfolgt und diese als die eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen. Sofern legitime wettbewerbsrechtliche Interessen vorhanden sind, liegt Rechtsmissbrauch gleichwohl vor, wenn die sachfremden Ziele überwiegen (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UWG § 8c Rn. 11; MüKoUWG/Fritzsche, 3. Aufl. 2022, UWG § 8c Rn. 17; BGH, Urteil vom 14. Februar 2019 – I ZR 6/1, GRUR 2019, 638 = WRP 2019, 727, Rn. 21 - Kündigung der Unterlassungsvereinbarung; BGH, Urteil vom 21. Januar 2021 – I ZR 17/18, GRUR 2021, 752 = WRP 2021, 746, Rn. 38 - Berechtigte Gegenabmahnung).

Die Missbräuchlichkeit i.S.v. § 8c Abs. 1 UWG ist damit auf Fälle beschränkt, in denen gerade die Art und Weise der Geltendmachung des Anspruchs bedenklich erscheint (MüKoUWG/Fritzsche, 3. Aufl. 2022, UWG § 8c Rn. 17). Wie aus dem Wortlaut des § 8c Abs. 1 UWG hervorgeht, ist dabei die Beurteilung „unter Berücksichtigung der gesamten Umstände“ vorzunehmen, weshalb die maßgeblichen Umstände sorgfältig zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen sind (MüKoUWG/Fritzsche, 3. Aufl. 2022, UWG § 8c Rn. 18; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UWG § 8c Rn. 12; BGH, Urteil vom 14. Februar 2019 – I ZR 6/1, GRUR 2019, 638 = WRP 2019, 727, Rn. 21 - Kün-

digung der Unterlassungsvereinbarung). Zu den abwägungserheblichen Umständen zählen dabei die Art und die Schwere der Wettbewerbsverstöße, das Verhalten des Verletzers nach der Zuwiderhandlung und im Zusammenhang mit der Verfolgung des konkreten und früherer Wettbewerbsverstöße sowie das Verhalten anderer Anspruchsberechtigter. Diese Indizien ermöglichen einen gewissen Rückschluss auf die Motive, die der Anspruchsteller mit der Geltendmachung seines Anspruchs verfolgt. Darüber hinaus ist in die Abwägung einzubeziehen, ob die Verfolgung des konkreten Wettbewerbsverstoßes im Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb bzw. im Interesse anderer Marktteilnehmer liegt, die der Verstoß ebenfalls berührt. Zeitlich ist das gesamte Verhalten des Gläubigers bei der außergerichtlichen und ggf. späteren gerichtlichen Verfolgung – nicht nur des konkreten, sondern auch anderer Ansprüche – zu berücksichtigen (MüKoUWG/Fritzsche, 3. Aufl. 2022, UWG § 8c Rn. 18).

b) Bei der Feststellung des Missbrauchs iSv § 8c Abs. 1 UWG muss das Gericht aus den objektiven Umständen darauf schließen, ob der Gläubiger seinen Anspruch aus sachfremden Motiven geltend macht oder nicht. Daher muss der in Anspruch genommene Abgemahnte/Beklagte Tatsachen dafür vortragen und Beweismittel benennen, aus denen sich die rechtliche Bewertung als rechtsmissbräuchlich ergibt. Hat jedoch der Beklagte in ausreichendem Umfang Indizien vorgetragen, die für eine missbräuchliche Geltendmachung des Anspruchs sprechen, obliegt es dem Kläger, Umstände darzulegen, die die Annahme eines Missbrauchs widerlegen. Das Risiko eines non liquet trägt nach § 8c Abs. 1 UWG stets der Beklagte (vgl. jeweils MüKoUWG/Fritzsche, 3. Aufl. 2022, UWG § 8c Rn. 80).

c) Die danach vorzunehmende Prüfung und Gesamtabwägung führt vorliegend nicht dazu, dass die Rechtsverfolgung als missbräuchlich qualifiziert werden kann.

aa) Die vorliegende Verfolgung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche durch die Verfügungsklägerin steht zweifellos im Zusammenhang mit den übrigen Auseinandersetzungen der Parteien, insbesondere wegen angeblich kartellrechtlich relevanter Sachverhalte (Kampfpreise, Nichtbelieferung).

Jedoch macht der Umstand, dass die Verfügungsklägerin nicht allein aus altruistischen Motiven oder rein zum Zweck der Aufrechterhaltung der Lauterkeit in der Branche handelt, ihre Rechtsverfolgung noch nicht missbräuchlich. Der Mitbewerber kann grundsätzlich frei

entscheiden, ob und gegen welche Wettbewerbsverstöße anderer Wettbewerber er vorgeht. Dass er bei seiner Entschließung Gesichtspunkte einbezieht, die in seinem Verhältnis zu dem Wettbewerber liegen, ist daher grundsätzlich irrelevant. Der Anspruchsteller darf mithin eine ohnehin gegebene Auseinandersetzung - etwa vorangegangene Abmahnung des anderen, aber auch Meinungsverschiedenheiten anderer Art - zum Anlass nehmen, das wettbewerbliche Agieren des anderen zu überprüfen und Verstöße zu verfolgen. Solange es ihm jedenfalls auch darum geht, Verstöße zu unterbinden und so im Interesse aller Marktteilnehmer die Lauterkeit zu fördern, ist Rechtsmissbrauch nicht gegeben.

bb) Die Grenze zur Rechtsmissbräuchlichkeit ist zwar, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, regelmäßig überschritten, wenn dem Anspruchsteller nicht an der effektiven Verfolgung von Unterlassungsansprüchen gelegen ist, sondern er für sich finanzielle Vorteile erstrebt, insbesondere, indem er sich Unterlassungsansprüche „abkaufen lässt“ (statt vieler Köhler/Bornkamm/Feddersen/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UWG § 8c Rn. 40). Eine solche Situation kann aber weder für die Vergangenheit noch für die gegenwärtige Rechtsverfolgungsmaßnahme hinreichend sicher bejaht werden:

(1) Die dreiseitige Vereinbarung vom 15./19. Juni 2023 lässt bereits nicht erkennen, dass der zugunsten der Verfügungsklägerin vorgesehene Betrag von 65.000,00 € ganz oder zu einem überwiegenden Teil dazu diente, die Verfügungsklägerin zu einem Verzicht auf die Unterlassungsansprüche oder deren Geltendmachung zu bewegen. In der E-Mail vom 11. März 2023 sind Schadensersatzansprüche nur wegen eines Verstoßes gegen das GWB geltend gemacht; die Verfügungsklägerin bezifferte diese dort auf knapp 90.000 €.

Des Weiteren muss der Senat berücksichtigen, dass das Interesse der Verfügungsbeklagten und ihrer Konzernmutter, eine gütliche Einigung über alle damals offenen Streitpunkte zustande zu bringen, mindestens ebenso groß war wie das der Verfügungsklägerin. Andernfalls wäre nicht zu erklären, dass die Verfügungsbeklagte wiederholt Vorschläge übersandte und schließlich die am 2. Juni 2023 geforderte Fassung, die eine Erhöhung von 50.000,00 € auf 65.000,00 € enthielt sowie die Absichtserklärung unter 1.5., auf welcher die Verfügungsklägerin bestand, akzeptierte.

Zudem hat die Verfügungsklägerin nicht vollständig davon Abstand genommen, auf ein künftig rechtskonformes Verhalten der Verfügungsbeklagten hinzuwirken, da zumindest eine entsprechende Erklärung in die Vereinbarung aufgenommen wurde. Auch die Verfügungsbeklagte hat diese Bestimmung offensichtlich nicht als völlig belanglos und unver-

bindlich empfunden, da sie in der Folgezeit die Angaben zu den Preisen dahin abgeändert, dass der günstigste Preis der letzten 30 Tage angegeben und der durchgestrichene Preis als „UVP“ bezeichnet wurde.

Schließlich kann sich der Senat nicht der Argumentation der Verfügungsklägerin verschließen, eine weitergehende Regelung, insbesondere eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, sei damals für sie nicht durchsetzbar gewesen. Es entspricht der Erfahrung des Senats, dass erhebliche Furcht vor solchen sanktionsbewehrten Erklärungen besteht, weil gerade in Großunternehmen und bei automatisierten Vorgängen nicht das Risiko eingegangen werden soll, dass Mitarbeiter versehentlich Verstöße herbeiführen, die dann die Zahlungspflichten auslösen. Umgekehrt durfte die Verfügungsklägerin auf die Belastbarkeit der Zusagen eines weltweit agierenden Unternehmens vertrauen.

Bei dieser Sachlage kann nicht davon ausgegangen werden, die Verfügungsklägerin habe unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil aus den Unterlassungsansprüchen bzw. einem Verzicht auf solche schlagen wollen, indem sie die Unterlassungsansprüche monetär abgelten ließ. Die Einbeziehung lauterkeitsrechtliche Ansprüche in eine Gesamtregelung, mit der die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien (vorliegend sogar unter Einbindung einer dritten Person) auf neue Füße gestellt werden, kann nicht mit einem schlichten „Abkaufen“ gleichgesetzt werden.

(2) Entsprechendes gilt für die Vorgänge nach dem 19. Juli 2023. Auch hier hat die Verfügungsklägerin zwar Bereitschaft signalisiert, von einer Rechtsverfolgung Abstand zu nehmen, doch wäre dies Teil einer Lösung gewesen, bei der ein Wettbewerbsverhältnis nicht mehr oder zumindest nicht mehr in dieser Form bestanden hätte. Dies gilt unabhängig davon, mit welchem Inhalt und in welcher Reihenfolge genau die Vorschläge in dem Telefonat unterbreitet wurden. Auch aus dem Vorbringen der Verfügungsbeklagten ergibt sich zweifelsfrei, dass der Kern der damals diskutierten Ansprüche und Streitpunkte nicht die wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüche waren, sondern Schadensersatzansprüche nach dem GWB und in gewissem Umfang Schadensersatzansprüche nach dem UWG. Letztere sind nach allgemeinen Regeln einer vergleichsweisen Vereinbarung zugänglich. Wenn in einen solchen Vergleich zum Zwecke der Gesamtbereinigung auch Unterlassungsansprüche einbezogen werden sollen, dient dies wiederum der Befriedigung der Beziehung, liefert aber kein aussagekräftiges Indiz dafür, sie sollten nur zum Zweck unmittelbarer finanzielle Vorteile geltend gemacht werden.

cc) Der Verfügungsklägerin kann auch nicht vorgeworfen werden, sie habe im Verfügungsantrag versucht, einige günstige Entscheidung des Gerichts zu erschleichen, indem sie unvollständig oder unzutreffend vorgetragen hat.

(1) Im Hinblick auf den Tatsachenvortrag dazu, ab welchem Zeitpunkt der Preis des Schuhs reduziert war (Antrag c)), hat die Verfügungsbeklagte zuletzt eingeräumt, dass der Preis von 54,95 € nur bis zum 9. November 2022 gefordert worden war. Die Behauptung der Verfügungsklägerin, er sei seit mehr als 6 Monaten nicht mehr verlangt worden, trifft daher selbst dann objektiv zu, wenn man sie auf den Zeitpunkt der Abmahnung (Mitte Juli 2023) bezieht.

Der Senat kann offenlassen, ob ein Rechtsmissbrauch alleine darauf gestützt werden könnte, dass die antragstellende Partei Behauptungen ohne Grundlage aufgestellt hat, wenn sich diese objektiv als zutreffend herausstellen. Der Senat hat keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Verfügungsklägerin ohne sachliche Anhaltspunkte die Behauptung aufgestellt hat, der Preis des Schuhs sei seit einem halben Jahr obsolet. Sie konnte zumindest einen Bildschirmausdruck vorlegen, der zeigt, dass der Schuh jedenfalls bereits am 6. März 2023 (d.h. 4 ½ Monate vor der Abmahnung) schon zu dem niedrigeren Preis angeboten wurde. Hinzu kommt, dass sie kaum erwarten konnte, dass die Verfügungsbeklagte die entsprechende Behauptung in der Abmahnung unbestritten stehen lassen werde, wenn es keine sachliche Grundlage dafür gab. Unter diesen Voraussetzungen kann das Vorbringen der Verfügungsklägerin nicht als „ins Blaue hinein“ qualifiziert werden.

(2) Ähnlich differenziert stellt sich die Situation im Hinblick auf das Vorbringen zur Rücksenderichtlinie dar.

Zwar legte die Verfügungsklägerin die Rücksenderichtlinie und damit dem Kontext, in dem sich die mit Antrag d) angegriffene Passage findet, nicht dem Gericht vor; die Einbindung der Regelung ist ein wesentlicher Aspekt für die vorzunehmende Beurteilung, ob die Gefahr eine Irreführung besteht und damit der geltend gemachte Anspruch begründet ist.

Der Verfügungsantrag lässt allerdings durchaus erkennen, dass sich die Klausel nicht in dem Abschnitt der AGB findet, die die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche betreffen, sondern unter einem (davon verschieden) Menüpunkt „Rücksendungen“. Die Verfügungsklägerin argumentiert ausdrücklich damit, dass für den Verbraucher unklar sei, dass sich diese Informationen ausschließlich auf das zusätzliche freiwillige Rückgaberecht beziehen soll, und daher für den Verbraucher die Gefahr entsprechender Missverständnisse bestün-

den. Sie hat somit zu erkennen gegeben, dass die Verfügungsbeklagte die Klausel nicht explizit für das gesetzliche Gewährleistungsrecht einsetzt und sie dort platziert hat, sondern sie lediglich eine Gefahr sieht, dass Verbraucher sie auf die andernorts getroffenen Regelungen beziehen. Ebenso hat die Verfügungsklägerin, entsprechend ihrer Obliegenheit, die Reaktion der Verfügungsbeklagten auf ihre Abmahnung vom 2. August 2023 vorgelegt, in der sich auf Seite 3 Ausführungen dazu finden, dass sich die Passage nicht mit gesetzlichen Gewährleistungsrechten befasst, sondern ausschließlich mit einem freiwilligen, zusätzlichen Rückgaberecht.

Die Sachdarstellung im Verfügungsantrag mag daher knapp und nicht ausreichend sein, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können (weil das Gericht Anlass haben dürfte, sich die entsprechenden Regelungen im ganzen vorlegen zu lassen), doch begründet dies wegen der vorhandenen Ausführungen nicht die Annahme, die Verfügungsklägerin habe bewusst unvollständig informiert.

dd) Ein Indiz für Rechtsmissbräuchlichkeit ist nach § 8c Abs. 2 Nr. 3 UWG gegeben, wenn überhöhte Gegenstandswerte für die Abmahnung angesetzt werden; dem steht als unbenannter Fall des § 8c Abs. 1 UWG gleich, wenn Abmahnkosten wegen Verstößen verlangt werden, für die § 13 Abs. 4 Nr. 1 UWG Erstattungsansprüche vollständig ausschließt (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UWG § 8c Rn. 19 a.E.). Die Verfügungsbeklagte hat dies wegen der Anträge b), c), h) und i) geltend gemacht.

(1) Im Hinblick auf den Antrag h) kann dieser Vorwurf der gegenwärtigen Rechtsverfolgung allerdings deshalb nicht entgegenstehen, weil der mittlerweile ausgeschiedenen Geschäftsführer Teyssier immer noch im Impressum genannt wurde und daher der Verstoß noch während des Verfahrens andauerte. Für die Rechtsmissbräuchlichkeit einer Unterlassungsklage spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob eine frühere Abmahnung missbräuchlich war (vgl. MüKoUWG/Fritzsche, 3. Aufl. 2022, UWG § 8c Rn. 18). Es kann ausgeschlossen werden, dass die gegenwärtige Verfolgung der Unterlassungsansprüche im Verfügungsverfahren der Erzielung von Einnahmen durch Abmahntätigkeit dienen soll, da solche Zahlungsansprüche nicht geltend gemacht werden. Indem die Verfügungsklägerin trotz des Hinweises der Verfügungsbeklagten auf § 13 Abs. 4 Nr. 1 UWG an ihrer Rechtsverfolgung festhält, zeigt sie, dass sie gewillt ist, eine rechtsverbindliche Sanktionierung zu erreichen, auch wenn sie Erstattung außergerichtlicher Kosten nicht erwarten kann.

(2) Die unter b) und c) sowie i) verfolgten Verstöße stehen im Zusammenhang mit Informationspflichten nach der PAngV, wie sie regelmäßig als Beispiele für die Ausnahme nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 UWG angeführt werden (MüKoUWG/Schlingloff, 3. Aufl. 2022, UWG § 13 Rn. 309; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 13 Rn. 105d).

Gegenstand des Vorwurfs c) ist jedoch bereits nicht, dass die Verfügungsbeklagte die von der PAngV geforderten Angaben nicht gemacht habe, sondern, dass sie eine danach nicht obligatorische Angabe zum „ursprünglichen Preis“ überhaupt angeführt oder zumindest nicht hinreichend erläutert habe. Der behauptete Verstoß liegt damit in einer Irreführung darüber, dass der ursprüngliche Preis eine bestimmte Aktualität besitze, und nicht im schlichten Unterlassen rechtlich gebotener Angaben.

Im Hinblick auf Antrag b) ist festzuhalten, dass hier zwar die Informationspflicht unmittelbar betroffen ist, es aber nicht darum geht, dass – wie in den klassischen, leicht und ggf. automatisiert aufzudeckenden Fällen, die der Gesetzgeber bei § 13 Abs. 4 Nr. 1 UWG vor Augen hatte – der 30-Tages-Preis überhaupt nicht mitgeteilt wird, sondern darum, auf welchen Seiten und in welchem Stadium des Bestellprozesses dies zu erfolgen hat.

Der Verstoß i) erfüllt nicht den Tatbestand des § 13 Abs. 4 Nr. 1 UWG, da der dort vorgesehene Ausschluss der Kostenerstattung sich nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht auf Produktkennzeichnungen oder (insbes. gesundheitsschützenden) Warnhinweise bezieht, die auch physisch zu erfolgen haben (MüKoUWG/Schlingloff, 3. Aufl. 2022, UWG § 13 Rn. 309; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 13 Rn. 105e). Die Verpflichtungen nach der TextilKennzVO stellen solche Warnhinweise dar, da diese Angaben auch dem Gesundheitsschutz dienten, um z.B. Allergikern vor dem Kauf eine Prüfung des Materials auf mögliche Allergene zu ermöglichen.

(3) Damit verbleiben lediglich die Verstöße b) - wenn auch mit Einschränkung - und h) als solche, bei denen § 13 Abs. 4 Nr. 1 UWG einen Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten ausscheidet. Im Hinblick auf b) ist dabei weiter anzumerken, dass die Verfügungsbeklagte ihr Handeln verteidigt, indem sie den Standpunkt einnimmt, die Pflicht zur Angabe des niedrigsten Preises der letzten 30 Tage gelte nicht für Produktübersichtsseiten, und sich auch die Abmahnung und der Verfügungsantrag nur auf Produktübersichtsseiten bezogen haben. Die Verfügungsbeklagte hat weder diese Ansprüche umgehend anerkannt noch diese Verstöße beseitigt. Das nunmehrige Vorgehen der Verfügungsklägerin erscheint da-

her nicht rechtsmissbräuchlich, sondern als – wenn auch durch die Gesamtauseinandersetzung motivierte – Maßnahme zur Herstellung der Lauterkeit unter Wettbewerbern.

(4) Zu bedenken ist schließlich, dass durch den in § 8c Abs. 2 Nr. 4 UWG verwendeten Begriff „offensichtlich“ verdeutlicht werden soll, dass nur eindeutige und ohne Weiteres erkennbare Fälle erfasst werden sollen und nicht Konstellationen, in denen dem Abmahnenden bloße Flüchtigkeitsfehler unterlaufen sind oder seine Forderung sich aus Sicht eines Dritten noch im üblichen Rahmen hielt (Beschlussempfehlung, BT-Drs. 19/22238, S. 17; OLG Nürnberg, Urteil vom 18. Juli 2023, 3 U 1092/23, wrp 2023, 1130, Rn. 29 - Augenvitamine).

(5) Insgesamt können daher die beschriebenen Defizite hinsichtlich einzelner Verstöße nicht indizieren, dass die Verfügungsklägerin zum Zwecke der eigenen Bereicherung überhöhte oder unbegründete Abmahnkosten ansetzen will.

ee) Ebenso wenig kann der Senat mit hinreichender Sicherheit eine Absicht der Verfügungsklägerin annehmen, übersetzte Gegenstandswerte zugrunde zu legen. Dabei ist zum einen zu beachten, dass nach dem in Rechtsstreitigkeiten aus dem Lauterkeitsrecht anzuwendenden § 51 Abs. 2 GKG der Streitwert eigenständig durch das Gericht entsprechend der sich aus dem Antrag des Klägers bzw. Antragstellers ergebenden Bedeutung der Sache zu bestimmen ist. Der Streitwertangabe des Anspruchsstellers zu Beginn des Verfahrens kommt zwar eine indizielle Bedeutung für das tatsächlich verfolgte Interesse zu, doch ist diese Wertangabe für das Gericht nicht bindend, sondern anhand der objektiven Gegebenheiten und unter Heranziehung üblicher Wertfestsetzungen in vergleichbaren Fällen zu überprüfen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass zu Beginn des Gerichtsverfahrens die spätere Kostentragungspflicht noch offen ist. Daher ist bei der Annahme von Rechtsmissbrauch wegen überhöhter klägerischer Vorschläge für die gerichtliche Streitwertfestsetzung besondere Zurückhaltung geboten (OLG Nürnberg, Urteil vom 18. Juli 2023, 3 U 1092/23, wrp 2023, 1130, Rn. 40 - Augenvitamine m.w.N.).

Der Ansatz von jeweils 8.000,00 € für jeden der (aus ihrer Sicht) neun Verstöße verlässt den Bereich, innerhalb dessen auch ein redlicher Antragsteller oder ein Gericht den Streitwert für derartige Verstöße ansetzen könnte, jedenfalls nicht in deutlich erkennbarer Weise. Insoweit ist zu bedenken, dass der Online-Shop der Verfügungsbeklagten der unternehmenseigene Shop eines weltweit agierenden, in der Bundesrepublik Deutschland gut bekannten, intensiv Werbung betreibenden und Modeaspekte hervorhebenden Sportartikelherstellers ist. Dies steigert den Angriffsfaktor erheblich gegenüber einem gewöhnlichen

Online-Shop. Die abgemahnten UWG-Verstöße hatten zum Teil Täuschungen zum Gegenstand, welche häufig in einem Hauptsacheverfahren mit bis zu 15.000,00 € bewertet werden. Zudem hatte es bereits zuvor eine Abmahnung wegen ähnlicher Verstöße gegeben. Antrag i) betrifft auch Aspekte des Gesundheitsschutzes, Antrag d) solche der Gewährleistung und damit zentraler vertraglicher Kundenrechte. Eine Orientierung an dem in § 51 Abs. 3 S. 2 GKG genannten Betrag ist wegen dieser Anträge unter diesen Umständen nicht geboten, zumal auch nicht attestiert werden kann, dass diese Zuwiderhandlungen angesichts ihrer Art, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern oder sonstigen Marktteilnehmern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigen.

Eine „Mischkalkulation“ derart, dass für jeden Verstoß 8.000,00 € angesetzt werden, mag zwar der unterschiedlichen Bedeutung der gerügten Verstöße nicht adäquat Rechnung tragen; nach der Erfahrung des Senats ist ein solches Vorgehen aber in Antrags- und Klageschriften nicht unüblich.

Alles in allem liegt das Vorgehen der Verfügungsklägerin von einem angemessenen Ansatz nicht so weit entfernt, dass von einer erkennbaren Überhöhung auszugehen ist und hinreichend sicher auf eine Missbrauchsabsicht geschlossen werden könnte.

ff) Soweit die Verfügungsbeklagte darauf hingewiesen hat, dass die Verfügungsklägerin ihren Prozessbevollmächtigten beauftragt habe, Wettbewerbsverstöße in ihrem Online-Shop aufzudecken, ist auch dies für sich genommen nicht unlauter und geeignet, eine Rechtsmissbräuchlichkeit zu begründen. Ein Auftrag an den Rechtsanwalt, beliebige angebliche Rechtsverstöße unabhängig davon, ob und inwiefern die Verfügungsklägerin durch diese überhaupt beeinträchtigt ist, auszuwählen, um dafür eine Abmahnung mit der entsprechenden Kostenforderung von Anwaltskosten sowie der Forderung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auszusprechen, ist für sich genommen nicht ausreichend, um als Indiz für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen gewertet zu werden. Anderes gilt nur, wenn Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass der Rechtsanwalt das Abmahngeschäft dahingehend in eigener Regie betreibt bzw. betreiben soll, dass die Rechtsverfolgung ihrem Interesse an der Erzielung von Einnahmen aus der Abmahntätigkeit diente oder dass die beauftragte Anwältin die Verfügungsbeklagte vom Kostenrisiko ganz oder teilweise freistellte (OLG Nürnberg, Urteil vom 18. Juli 2023, 3 U 1092/23, wrp 2023, 1130, Rn. 18 ff. - Augenvitamine; BGH, Urteil vom 14. Februar 2019 – I ZR 6/1, GRUR 2019, 638 = WRP 2019, 727, Rn. 21 - Kündigung der Unterlassungsvereinbarung). Hierfür ist vorliegend nichts er-

sichtlich.

gg) Dem steht gegenüber, dass - ihre Berechtigung unterstellt - zumindest einige der Verstöße der Verfügungsbeklagten im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher, an die sich das Angebot richtet, und auch der Mitbewerber keineswegs als unbedeutend eingeordnet werden können. Lediglich Verstoß h) stellt einen Formalverstoß dar. Die Verstöße a) bis c) verschaffen dadurch, dass die Verfügungsbeklagte durch den Hinweis auf Rabatte und Ermäßigungen Aufmerksamkeit erzielt, erhebliche Vorteile am Markt. Die Verstöße d), e) und g) betreffen die Belastbarkeit des Leistungsversprechens bzw. die Gewährleistungsverpflichtungen und sind daher von gesteigerter Relevanz. Mit der Klausel f) würde sich die Verfügungsbeklagte erhebliche Rechte sichern. Der Verstoß i) kann aufgrund des Gesundheitsbezugs nicht als unbedeutend qualifiziert werden. Die Verfügungsbeklagte hat es jeweils abgelehnt, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, obwohl sie selbst die Berechtigung der Rügen oder zumindest Zweifel erkannt (und deshalb ihre Gestaltung verändert) hat.

hh) Die Abwägung all dieser Gesichtspunkte lässt nicht zu, das Vorgehen der Verfügungsklägerin jedenfalls im jetzigen Zeitpunkt als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren. Die Umstände sind weder für sich genommen noch in der Gesamtschau geeignet, die Annahme zu begründen, der Verfügungsklägerin gehe es um sachfremde Zwecke und nicht um die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen und die Durchsetzung von Rechten von Marktteilnehmern. Insgesamt scheitert daher die Rechtsverfolgung nicht am Einwand des Rechtsmissbrauchs.

2. Der erforderliche Verfügungsgrund ist gegeben. Nach § 12 UWG wird vermutet, dass die Angelegenheit dringlich ist und daher eine Verfolgung der Ansprüche im Verfügungsverfahren geboten ist. Dies ist vorliegend auch nicht widerlegt.

a) Gegenstand der vorangegangenen Abmahnung vom 11. März 2023 war zwar auch die Werbung mit „Streichpreisen“, die nicht weiter erläutert werden. Der nun unter c) erhobene Vorwurf deckt sich damit aber nicht, weil die Verfügungsbeklagte nunmehr den günstigsten Preis der letzten 30 Tage offenlegt und die Verfügungsklägerin die Angabe eines „ursprünglichen Preises“ (nicht: des gestrichenen Preises) angreift, weil dessen Aktualität nicht deutlich werde. Zudem könnte die Regelung in Ziffer 1.5 der dreiseitigen Vereinbarung vom Juni 2023 keine weitergehenden Folgen haben als eine strafbewehrte Unterlassungserklärung;

bei einem wiederholten Verstoß gegen eine solche entsteht aber die Wiederholungsgefahr neu und ist auch die Dringlichkeit infolge des erneuten Verstoßes gegeben.

b) Soweit die Verfügungsbeklagte in Zweifel zieht, dass die Verfügungsklägerin erst am Sonntag, den 23. Juli 2023 die Verstöße entdeckt haben will, wegen der sie dann am 23. August 2023 (also exakt binnen eines Monats) die einstweilige Verfügung beantragt hat, genügt dies nicht, um von einer Selbstwiderlegung ausgehen zu können. Die Verfügungsklägerin hat erklärt, dass ihr Geschäftsführer an dem besagten Sonntag gegen 10.23 Uhr eine Werbe-E-Mail der Verfügungsklägerin erhalten und dies dann zum Anlass für eine Überprüfung des Online-Shops der Verfügungsbeklagten genommen habe. Dass eine solche Mail damals versandt wurde, hat die Verfügungsbeklagte, die hierzu Kenntnis haben müsste, nicht in Abrede gestellt. Aufgrund der im damaligen Zeitraum stattfindenden Eskalation ist das geschilderte Geschehen auch nicht insgesamt als unglaubhaft zu qualifizieren.

3. Die Unterlassungsanträge (§ 8 Abs. 1 S. 1 Var. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG) bestehen aber nach dem Sach- und Streitstand bei Schluss der mündlichen Verhandlung nur zum Teil.

a) Die Verfügungsklägerin kann verlangen, dass die Verfügungsbeklagte nicht mehr künftig mit einem Rabatt von bis zu 60 % wirbt, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Rabatt in dieser Höhe tatsächlich bei keinem Artikel gewährt wird. Eine solche Situation ist unter dem Gesichtspunkt der Irreführung unzulässig (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 UWG).

aa) Den Sachverhalt als solchen stellt die Verfügungsbeklagte nicht in Abrede. Sie hat den Vorgang - nachvollziehbar - damit erklärt, dass aufgrund eines technischen Versehens zu dem Zeitpunkt keine Produkte mit dem Maximalrabatt verfügbar waren, wohl aber an anderen Tagen des Aktionszeitraums.

bb) Auch wenn dem Kunden bei der Formulierung „bis zu“ klar sein muss, dass er einen Nachlass in diesem Umfang nicht bei jedem Produkt, insbesondere nicht dem von ihm nachgefragten, beanspruchen kann, ist der Maximalrabatt ein Umstand, der erhebliche Aufmerksamkeit erweckt. Der Kunde hofft jedenfalls, dass bei einem hohen Maximalrabatt auch für ihn ein größerer Nachlass erzielbar ist, weil er unterstellt, dass entsprechende Spitzenra-

batte auch Auswirkungen in der Breite des Angebots haben.

Eine derartige Werbung besitzt damit einen nicht unerheblichen Anlockeffekt. Eine geschäftliche Entscheidung i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG liegt bereits darin, dass sich der Verbraucher erstmals oder weiter mit dem Angebot befasst, indem er z.B. weitere Seiten öffnet und so einem Bestellvorgang näher kommt (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, 41. Aufl. 2023, UWG § 2 Rn. 1.14 m.w.N.).

b) Die Verfügungsbeklagte ist ferner gehalten, auf einer Übersichtsseite nicht mit einem durchgestrichenen Preis zu werben, ohne den günstigsten Preis innerhalb der letzten 30 Tage anzugeben; der entsprechende Unterlassungsantrag ist daher ebenfalls begründet (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 3a UWG, § 11 Abs. 1 PAngV).

aa) Die Verfügungsbeklagte hat auf einer Übersichts-/Eingangsseite für den genannten Schuh den aktuellen Preis von 32,95 € angegeben und ferner einen ursprünglichen Preis von 54,95 € (durchgestrichen). Erst bei den Artikeldetails, die sich auf einer nachfolgend zu öffnenden Seite finden, hat sie weiter erläutert, dass der Preis innerhalb der letzten 30 Tage ebenfalls 32,95 € betrug.

bb) Die Verfügungsbeklagte verteidigt ihr Vorgehen, auf Übersichtsseiten lediglich den aktuellen Preis (hier: 32,95 €) und zudem einen so bezeichneten ursprünglichen Preis (hier 54,95 € durchgestrichen), anzugeben, den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage (vgl. § 11 Abs. 1 PAngV) aber erst auf der individuellen Produktseite zu nennen, damit, dass erst auf der individuellen Produktseite die Spezifikationen eines Produkts (z.B. Größe, Farbe etc.) ausgewählt werden. Zudem könne bereits aus Praktikabilitätsgründen die Preisangabe auf den Produktübersichtsseiten nicht als „Bekanntgabe einer Preisermäßigung“ angesehen werden, weil auf diesen Seiten regelmäßig eine ganze Produktgruppe mit unterschiedlichen Größen und Farben beworben werde, und deren Preisentwicklung variieren könne

cc) Der Senat versteht § 11 Abs. 1 PAngV dahin, dass der niedrigste Gesamtpreis der letzten 30 Tage jeweils dort bekannt zu geben ist, wo auf die Preisermäßigungen hingewiesen wird. Für dieses Verständnis spricht, dass der Verordnungsgeber die Formulierung „ bei jeder Bekanntgabe einer Preisermäßigung“ gewählt hat. Zu den Orten und Gelegenheiten, die auf die Preisermäßigung hinweisen, gehört vorliegend auch die Produktübersichtsseite, weil hier der Verbraucher darauf aufmerksam gemacht wird, dass der aktuell geforderte Preis niedriger ist als der, der zu einem früheren Zeitpunkt verlangt wurde. Dass der Ver-

braucher ohnehin noch die individuelle Produktseite besuchen muss, um weitere Informationen zu erhalten und den Bestellvorgang fortzusetzen zu können, ist unerheblich, weil zumindest ein Anlockeffekt eingetreten ist.

dd) Der Umstand, dass auf einer Produktübersichtsseite zahlreiche Arten von Waren angezeigt werden, kann den Tatbestand der „Bekanntgabe einer Preisermäßigung“ nicht entfallen lassen, da der Umstand, dass der Schuh billiger ist als früher, bei der verfahrensgegenständlichen Gestaltung jedenfalls spezifisch für dieses Produkt mitgeteilt wird. Die Angabe eines „ursprünglichen Preises“ steht auch nicht der Angabe einer UVP gleich, die nicht zwingend eine Preisermäßigung bedeuten würde.

ee) Der Hinweis, auf Produktübersichtsseiten würde regelmäßig eine ganze Produktgruppe beworben und eine Angabe der niedrigsten 30-Tage-Preise sei nicht praktikabel, dringt ebenfalls nicht durch.

Wenn sich die Verfügungsbeklagte entschließt, auf Produktübersichtsseiten „Streichpreise“ anzugeben und so mit einer Reduzierung der davon erfassten Produkte zu werben, muss sie auch den Bezugspunkt angeben; dies muss ihr auch ggf. produktspezifisch möglich sein.

Fraglich könnte zwar sein, was gilt, wenn die Preisgestaltung und -entwicklung für die einzelnen Varianten eines Kleidungsstücks (Größe, Farbe eines Schuhmodells) stark voneinander abweichen. Vorliegend verlangt die Verfügungsbeklagte aber für alle Größen und die beiden Farbkombinationen des Schuhs gegenwärtig denselben Preis und hat auch ursprünglich denselben Preis gefordert (sonst wäre das Angebot aus anderen Gründen irreführend und unzutreffend). In einem solchen Fall erwartet der Verbraucher nicht, dass einzelne Varianten (Farbe/Größe) zu unterschiedlichen Zeitpunkten von dem einen auf den anderen, wiederum identischen, Preis reduziert wurden; dies dürfte auch nicht üblich sein. Die Möglichkeit, bereits auf der Produktübersichtsseite auch den niedrigsten 30-Tages-Preis anzugeben, ist somit jedenfalls dann, wenn der ursprüngliche und der aktuelle Preis für alle Varianten des Produkts identisch ist, regelmäßig gegeben, so dass Praktikabilitätserwägungen einer strikten Anwendung des § 11 PAngV nicht entgegenstehen können. Ob anderes gilt, wenn die aktuellen oder früheren Preise variieren („ab...“), kann daher im Streitfall offenbleiben.

ff) Unerheblich wäre schließlich, dass auch andere Einzelhändler die Vorgaben der PAngV in dieser Weise und damit objektiv unzureichend umgesetzt haben. Die Unterlassungsan-

sprüche sind verschuldensunabhängig.

c) Keinen Erfolg hat dagegen der Antrag c) einschließlich des Hilfsantrags. Die Verfügungsbeklagte darf jedenfalls bei Waren der vorliegenden Art (Sportschuhe) einen durchgestrichenen, als „ursprünglichen“ Preis bezeichneten Betrag werbend angeben, auch wenn der Zeitpunkt, zu dem dieser Preis tatsächlich gegenüber dem Endverbraucher gefordert worden ist, mehr als 6 bzw. 10 Monate zurückliegt.

aa) § 11 Abs. 1 PAngV verbietet nicht, außer dem obligatorisch anzugebenden 30-Tages-Niedrigstpreis andere Preise zu nennen; die Begründung gestattet dies sogar ausdrücklich, sofern klar und eindeutig ist, dass sich die Preisermäßigung auf den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage bezieht (BR-Drs. 669/21, S. 40).

bb) Eine Unzulässigkeit könnte sich daher, was auch die Verfügungsklägerin erkennt, nur daraus ergeben, dass der Verbraucher Fehlvorstellungen dazu unterliegen kann, bis wann der angegebene Preis gefordert worden ist, und daher die Preiswürdigkeit fehlerhaft einschätzt.

Diese Gefahr besteht nach Auffassung des Senats aber nicht, weil Angaben dieser Art regelmäßig nicht geeignet sind, beim Verbraucher berechtigte Erwartungen dazu zu begründen, wie lange bereits der „ursprüngliche“ Preis nicht mehr aufgerufen wird. Dies gilt jedenfalls im Bereich der Bekleidungsbranche, wo z.B. nach Einführung einer neuen Kollektion vorhandene Stücke günstiger abgegeben werden und dies so lange andauert, bis die vorhandene Ware abgesetzt ist. Aber auch darüber hinaus kommt es nicht selten vor, dass nach einer Einführungsphase, in der sich der Hersteller eine hohe Nachfrage und Zahlungsbereitschaft erhofft und daher höhere Preise ansetzt, ein niedrigerer Preis über längere Zeiträume verlangt wird, um den gesunkenen Nachfrageverhältnissen Rechnung zu tragen.

Für die Argumentation der Verfügungsklägerin, gerade bei befristeten Werbeaktionen wie der vorliegenden gehe der Verbraucher davon aus, der „ursprüngliche Preis“ sei unmittelbar vor Beginn der Aktion gefordert worden, d.h. der nun aufgerufene Preis sei erst seit kurzem gültig, sieht der Senat dagegen keine Grundlage. Der Verordnungsgeber hat mit § 11 Abs. 1 PAngV zum Ausdruck gebracht, dass der Verbraucher grundsätzlich ausreichend über die jüngere Preisentwicklung informiert ist, wenn der niedrigste Preis der letzten 30 Tage offengelegt wird. Dadurch erkennt der Verbraucher, ob es innerhalb der letz-

ten 30 Tage eine Veränderung gegeben hat oder nicht, ob die Preissenkung also „aktuell“ ist oder bereits vor längerer Zeit vorgenommen wurde. Der Verbraucher kann dann den Schluss ziehen, dass die Reduzierung nicht erst aufgrund der aktuell stattfindenden befristeten Werbeaktion vorgenommen wurde, sondern bereits unabhängig davon bestanden hat. Sofern sich der Verbraucher für die Details interessiert, kann und muss er nachfragen; Angaben in der Werbung können vom Werbenden aber nicht verlangt werden.

cc) Aus den Erwägungen des OLG Hamm in seiner Entscheidung vom 11. März 2021 (4 U 173/20, wrp 2011, 1211 = MMR 2021, 991) kann die Verfügungsklägerin nichts Günstiges für sich herleiten. Die Entscheidung betraf die Rechtslage vor Inkrafttreten der geltenden Fassung des § 11 Abs. 1 PAngV. Im dortigen Sachverhalt wurde dementsprechend der günstigste Preis während der letzten 30 Tage nicht angegeben, sodass dem Verbraucher jeder Anhaltspunkt dazu fehlte, seit wann der gestrichene Preis nicht mehr gefordert wurde. Wird der Verbraucher dagegen – wie vorliegend – darüber unterrichtet, dass der durchgestrichene „ursprüngliche“ Preis auch im letzten Monat nicht mehr gefordert wurde, kann er sich auf die Erwartung der Aktualität dieses Preises nicht mehr berufen.

dd) Ob denkbar ist, dass ein früherer Preis nach einem bestimmten Zeitraum jegliche Aussagekraft verliert und daher der Verbraucher - auch, wenn er weiß, dass keine genaue Angabe zur Preishistorie erfolgt - nicht damit rechnet und rechnen darf, dass die Reduzierung so lange zurückliegt, kann vorliegend offenbleiben. Bei Produkten, wie sie Gegenstand des Verfahrens sind, wird diese Zeitspanne weder nach 6 noch nach 10 Monaten überschritten.

Sowohl der Hauptantrag als auch der Hilfsantrag bleiben daher ohne Erfolg.

d) Ein Unterlassungsanspruch wegen der Angabe, ein Umtausch gekaufter Artikel sei aus technischen Gründen nicht möglich und es müsse stattdessen eine neue Bestellung aufgegeben werden, besteht nicht. Insbesondere besteht keine realistische Gefahr, dass der Verbraucher diese Regelung auf Fälle bezieht, in denen er gesetzliche Gewährleistungsansprüche geltend machen will.

aa) Die von der Verfügungsklägerin angegriffene Passage findet sich auf einer Seite unter der Hauptüberschrift „Rücksendungen“. Dort wird unter der Unterüberschrift „Rücksenderichtlinie“ mitgeteilt, dass dem Kunden zusätzlich zum Widerrufsrecht ein freiwilliges kostenloses Rückgaberecht für im Online-Shop erworbene Artikel eingeräumt wird, wenn sie voll-

ständig, ungebraucht unbeschädigt sind. Im weiteren Verlauf heißt es dann unter der Unterüberschrift „Umtausch“, dass ein Umtausch aus technischen Gründen nicht möglich ist und stattdessen eine neue Bestellung aufgegeben werden soll. Auf diese Rücksenderichtlinie ist in § 8.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verfügungsbeklagten hingewiesen, wo ebenfalls ausgeführt wird, dass ein zusätzliches Rückgaberecht „freiwillig“ neben dem gesetzlichen Widerrufsrecht eingeräumt wird.

Aufgrund dieser Formulierungen und der systematischen Platzierung besteht keine von der Verfügungsbeklagten auszuräumende Gefahr, dass ein Kunde die unter „Umtausch“ angegebene Bestimmung auf die Fälle bezieht, in denen ihm wegen eines Sachmangels Gewährleistungsansprüche, insbesondere ein Anspruch auf Ersatzlieferung, zustehen. Der gesamte Text befasst sich klar mit solchen Rücksendungen, die die Verfügungsbeklagte „freiwillig“ zulässt. Es kann erwartet werden, dass der Verbraucher Passagen nicht isoliert liest, sondern den Zusammenhang berücksichtigt. Selbst wenn daher im Einzelfall ein Verbraucher aus Flüchtigkeit oder Unkenntnis die von der Verfügungsklägerin befürchtete gedankliche Verbindung herstellen sollte, würde dies nicht auf einer unzureichenden Gestaltung und Formulierung durch die Verfügungsbeklagte beruhen.

bb) Mit den Gewährleistungsansprüchen befasst sich demgegenüber § 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verfügungsbeklagten; hier heißt es verständlich unter der Überschrift „Ihre gesetzlichen Rechte“, dass die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt für alle erworbenen Produkte gelten. Da sich der Verweis auf die Rücksenderichtlinie nicht unter § 9, sondern bei § 8.2 findet und dort auf die überobligatorische Begründung des Rückgaberechts hingewiesen wird, besteht wiederum keine Gefahr, dass Kunden den Hinweis unter „Umtausch“ auf Gewährleistungsfälle beziehen.

cc) Auch der von der Verfügungsbeklagten bereitgestellte Retourenschein kann dieses Bild nicht verändern. Dieser ist ebenfalls auf die freiwillige Rücksendung zugeschnitten. Bei den Retourengründen, um deren Angabe gebeten wird, finden sich zwar auch Fälle, die einen Sachmangel darstellen können. Es ist aber nichts dafür erkennbar, dass die Verfügungsbeklagte auch im Fall berechtigter Gewährleistungsansprüche eine Rücksendung nur mit diesem Formular akzeptiert und sie, wenn der Kunde berechtigterweise Ersatzlieferung begehrt, eine solche nicht ausführen würde. Im Übrigen ist die Gestaltung dieses Retourenscheins nicht Gegenstand des Verfahrens.

e) Die Regelung in § 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verfügungsbeklagten ist

nur teilweise mit den AGB-rechtlichen Vorgaben vereinbar, so dass der verfolgte Unterlassungsanspruch teilweise begründet ist (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 3a UWG).

aa) Stornierungsrechte dieser Art stellen Rücktrittsvorbehalte dar, die nur nach Maßgabe des § 308 Nr. 3 BGB wirksam sind. Erforderlich ist damit u.a. eine sachliche Rechtfertigung.

bb) Der Senat hält an seiner in der mündlichen Verhandlung geäußerten Auffassung fest, dass sich die Verfügungsbeklagte ein einseitiges Recht zur Stornierung für Fälle vorbehalten darf, in denen die Bestellung mengenmäßig den Bedarf eines regulären Haushalts übersteigt.

Ungeachtet der Frage, inwieweit die Verfügungsbeklagte oder ihre Muttergesellschaft verpflichtet ist, Wiederverkäufer wie die Verfügungsklägerin zu beliefern, darf die Verfügungsbeklagte den Kreis der Personen, mit denen sie Geschäfte über ihren Online-Shop abschließen will, einschränken. Dies hat die Verfügungsbeklagte mit der verfahrensgegenständlichen Regelung unter § 3 mit Satz 1 getan. Die Verfügungsbeklagte ist auch grundsätzlich berechtigt, Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass über ihren zulässigerweise für Endkunden bestimmten Online-Shop verbilligte Waren im großen Stil zum Weiterverkauf geordert werden. Dies geschieht berechtigerweise mit dem in § 3 Satz 3 ausbedungenen Recht, entsprechende Bestellungen abzulehnen oder zu stornieren. Zudem liegt eine sachliche Rechtfertigung darin, dass die Verfügungsbeklagte Vorkehrungen dagegen treffen können muss, dass eine Großbestellung eingeht, die sie nicht bedienen kann, und sich dann dem Vorwurf aussetzt, keine angemessene Vorratshaltung betrieben zu haben.

Fraglich kann daher allenfalls sein, ob die verwendete Formulierung hinreichend präzise ist. Auch das auf dem Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB beruhende AGB-rechtliche Bestimmtheitsgebot (MüKoBGB/Wurmnest, 9. Aufl. 2022, BGB § 307 Rn. 63) zwingt jedoch nur dazu, so bestimmt und präzise zu formulieren, wie dies nach Lage der Dinge möglich ist. Der Klauselinhalt ist möglichst weitgehend zu konkretisieren, so dass der Vertragspartner seine Rechte und Pflichten dem Vertragstext mit größtmöglicher Bestimmtheit entnehmen kann. Der Verwender hat dazu Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Klausel möglichst eindeutig und nachvollziehbar darzustellen, so dass dem Verwender keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Dadurch soll auch sichergestellt werden, dass der Kunde infolge falscher Vorstellungen über die angebotene Leistung zu einem unangemessenen Vertragsabschluss verleitet wird ((MüKoBGB/Wurmnest, 9. Aufl. 2022, BGB § 307 Rn. 63 m.w.N.). Der Klauselinhalt kann

jedoch in aller Regel nicht weniger komplex sein als der Sachverhalt, den er regelt. Transparent ist daher lediglich im Rahmen des Möglichen zu fordern (MüKoBGB/Wurmnest, 9. Aufl. 2022, BGB § 307 Rn. 63; BeckOK BGB/H. Schmidt, 68. Ed. 1.11.2023, BGB § 307 Rn. 48). Unzulässig ist, wenn sich der Verwender ein mehr oder weniger schrankenloses Ermessen ausbedingt, etwa, indem er sich Rechte vorbehält, aber nicht mit hinreichender Bestimmtheit die Voraussetzungen benennt, von denen die Ausübung dieser Rechte abhängig sein soll (MüKoBGB/Wurmnest, 9. Aufl. 2022, BGB § 307 Rn. 64). Kritisch können auch ungenaue, ausfüllungsbedürftige oder dem Kunden unvertraute Begriffe sein (MüKoBGB/Wurmnest, 9. Aufl. 2022, BGB § 307 Rn. 66). Abzustellen ist insoweit auf den Durchschnittskunden bei Verträgen der jeweiligen Art (BeckOK BGB/H. Schmidt, 68. Ed. 1.11.2023, BGB § 307 Rn. 49).

Diesen Kriterien hält die angegriffene Klausel Stand. Wie die Verfügungsbeklagte nachvollziehbar ausführt, hängt die Zahl von Kleidungsstücken, die zur Deckung des Bedarfs eines Haushalts bei einer Bestellung beschafft wird, insbesondere von der Art des Bekleidungsstücks ab (Schuhe, T-Shirts, Socken). Der Verfügungsbeklagten ist nicht zuzumuten, für jede Kategorie von Kleidungsstücken gesonderte Zahlen konkret anzugeben, da sie Gefahr läuft, bestimmte Gruppen zu übersehen. Eine einfache, mit festen Zahlen operierende Regelung lässt sich daher aufgrund der Komplexität der Materie nicht in zufriedenstellender Weise treffen. Das Kriterium des „Bedarf eines regulären Haushalts“ weist zwar eine Unbestimmtheit auf, doch lassen sich gewisse Vorstellungen gewinnen, was darunter zu verstehen ist. Ein schrankenloses Ermessen der Verfügungsbeklagten ist damit gerade nicht eröffnet, vielmehr muss diese nachvollziehbar begründen, weshalb die bestellte Menge den Bedarf eines regulären Haushalts übersteige. Davon, wie viele Personen typischerweise in einem Haushalt - verstanden als Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft - leben, bestehen landläufig gefestigte Vorstellungen. Dies ist insbesondere auch dem juristischen Laien ohne weiteres möglich, der gerade er ein entsprechendes Wissen und Verständnis besitzt.

Zudem ist ein Interesse der Verfügungsbeklagten anzuerkennen, erst im Nachhinein, d.h. nach wirksamen Vertragsschluss entsprechend den Regelungen in § 2.1 ihrer AGB, zu entscheiden, ob sie aus diesem Grund eine Bestellung zurückweisen will oder nicht. So kann sie im Einzelfall auch Bestellungen größerer, d.h. nicht haushaltsüblicher Mengen akzeptieren, wenn sie wirtschaftliche Nachteile im Fall eines Weiterverkaufs nicht befürchtet oder der Auffassung ist, dass trotz der unüblichen Menge eine Bestellung von Endverbrauchern (Großfamilie, Verein) vorliegt. Umgekehrt kann sich erst aus der Kumulation mehre-

rer Einzelbestellungen ergeben, dass ein Parallelhändler u.U. unter Zuhilfenahme von technischen Mitteln (automatisierte Bestellungen) ein entsprechendes Volumen geordert hat.

cc) Dagegen Hält der zweite Teil der Regelung in § 3, nach der die Verfügungsbeklagte auch Bestellungen stornieren darf, wenn aufgrund technischer oder typografischer Fehler Produktpreise inkorrekt auf der Website angezeigt wurden (Satz 5), der Überprüfung anhand der maßgeblichen Bestimmung nicht statt.

Rücktrittsvorbehalte können von vornherein nicht als sachlich gerechtfertigt angesehen werden, wenn sie sich (auch) auf Umstände erstrecken, deren Vorliegen der Klauselverwender bei gebotener Sorgfalt schon vor dem Vertragsschluss hätte erkennen können (BGH, Urteil vom 10. Dezember 1986 – VIII ZR 349/85, NJW 1987, 831 (833); MüKoBGB/Wurmnest, 9. Aufl. 2022, BGB § 308 Nr. 3 Rn. 11; einschränkend dahin, dass dies jedenfalls in der Interessenabwägung zu berücksichtigen ist, BeckOGK/Weiler, 1.9.2023, BGB § 308 Nr. 3 Rn. 85). Gerade dies ist jedoch bei technischen oder typografischen Fehlern der Fall, weil es durch sorgfältige Prüfung der Eingabedaten und/oder bei einer anschließenden Kontrolle theoretisch und praktisch möglich ist, derartige Fehler zu bemerken. Dies mag zwar, wie die Verfügungsbeklagte zu bedenken gegeben hat, bei einer Vielzahl von Preisdaten, die automatisiert und u.U. über Nacht eingespielt werden, schwierig sein. Derartige faktische Erschwernisse, die auf einem entsprechend großen Umfang der Geschäftstätigkeit beruhen, können aber nicht dazu führen, dass die Erkennbarkeit und Erweiterbarkeit zu verneinen ist. Wer entsprechende Mittel nutzt und Datenmengen verarbeitet, kann nicht besser stehen als derjenige, der von vornherein nur in geringem Umfang geschäftlich aktiv ist.

Im Übrigen liegt eine unangemessene Benachteiligung i.S.v. § 307 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BGB vor, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Verfügungsbeklagte Fehlerrisiken auf die Kunden abgewälzt. Wie die Verfügungsklägerin zu Recht ausführt, entspricht das Stornierungsrecht, welches sich die Verfügungsbeklagte einräumen lässt, funktional dem Recht zur Anfechtung wegen Erklärungsirrtums nach den §§ 119 ff. BGB. Diese sehen aber zum einen vor, dass das Anfechtungsrecht unverzüglichen auszuüben ist (§ 121 BGB), und gewähren zudem dem Anfechtungsgegner einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens (§ 122 BGB). Diese Regelungen, die dem Interesse des Geschäftsgegners dienen und auch Ausdruck von Gerechtigkeitserwägungen sind, werden durch die Klausel unterlaufen, da eine zeitliche Begrenzung für die Ausübung des Rechts ebenso wenig vorgesehen ist wie ein Instrument zum Schutz des Vertrauensschadens. Letzteres

ist auch nicht deshalb irrelevant, weil in den Fällen, in denen § 3 Satz 5 der AGB der Verfügungsbeklagten zur Anwendung kommt, auch nach den Regelungen zur Irrtumsanfechtung ein Ersatz des Vertrauensschadens wegen § 122 Abs. 2 BGB nicht bestünde. Es mögen zwar Fälle denkbar sein, in denen der Verbraucher erkennen kann und muss, dass ein Tippfehler, Zahlendreher o.Ä. vorliegt, doch ist dies keinesfalls stets oder regelmäßig der Fall. Vielmehr ist oftmals nicht ersichtlich, ob ein Angebot besonders günstig sein soll oder ob der angegebene Preis auf einem technischen oder typografischen Fehlern beruht.

f) Die Bestimmung in Absatz 5 Satz 2 des § 4 zu personalisierten Produkte benachteiligt die Kunden der Verfügungsbeklagten unangemessen i.S.v. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB, weil sich die Verfügungsbeklagte in erheblichem, nicht erforderlichen Umfang Rechte einräumen lässt, sodass die Verfügungsklägerin einen Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der Klausel besitzt.

aa) Es mag zwar ein berechtigtes Interesse der Verfügungsbeklagten daran bestehen, eine einfache Lizenz an den Namen oder Texten zu erhalten, mit denen sie auf Bestellung von Kunden Produkte versehen soll, um sich nicht dem Risiko auszusetzen, im Zuge des Produktions- und Auslieferungsvorgangs Persönlichkeits- oder Urheberrechte des Kunden zu verletzen.

bb) Die Klausel geht aber über das Erforderliche hinaus, weil die nach dem Wortlaut eingeräumte Lizenz nicht auf die Vorgänge beschränkt ist, die der Ausführung und Abwicklung der Bestellung dienen. Insbesondere führt der letzte Halbsatz nicht zu der gebotenen Einschränkung, weil er sich nicht auf das Nutzungsrecht bzw. den Zweck der Nutzung bezieht, sondern auf den Anlass für die Übermittlung. Aufgrund der Grundsätze, die bei der abstrakten Klauselkontrolle anzulegen sind, kann die Bestimmung im vorliegenden Verfahren auch nicht in einem entsprechenden kundenfreundlichen Sinn, wie er intendiert sein mag, interpretiert werden.

g) Ebenso kann die Verfügungsklägerin verlangen, dass die Verfügungsbeklagte nicht mehr die Klausel verwendet, nach der bei dem Empfehlungsprogramm die Ausgabe der beworbenen Prämie jederzeit verweigert werden darf.

aa) Eine derartige Einschränkung des Leistungsversprechens, welches an keine sachlichen

Voraussetzungen geknüpft ist, schränkt wesentliche vertragliche Rechte und Pflichten ein und ist daher geeignet, die Verwirklichung des Vertragszwecks zu gefährden (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

bb) Unerheblich ist, dass das Empfehlungsprogramm nicht von der Verfügungsbeklagten selbst verantwortet wird, sondern von einer dritten Person. Die Verfügungsbeklagte kooperiert mit dieser Person und macht sich die Vorteile des von dieser unternommenen Programms zu eigen, indem sie Anreize für Bestellungen in ihrem Online-Shop schafft. Sie nimmt es auch zumindest hin, dass die Klausel so formuliert ist, dass die Verfügungsbeklagte ein entsprechendes Ablehnungsrecht besitzt. Die Verfügungsbeklagte muss sich daher selbst als Verwenderin behandeln lassen. Sie muss entweder davon absehen, an einem Empfehlungsprogramm mit derartigem Regelungen zwecks Vergrößerung des Kundenkreises teilzunehmen oder auf eine Abänderung hinwirken.

h) Die Verfügungsbeklagte hat dadurch, dass sie die Impressumsangaben nicht umgehend nach dem Ausschalten eines ihrer Geschäftsführer angepasst hat, gegen mediendienstерechtliche Vorgaben verstoßen. Dies kann nachteilig für Personen sein, die Rechte wegen des Internetauftritts verfolgen wollen, so dass auch die übrigen Voraussetzungen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs bestehen.

i) Ebenso hat die Verfügungsbeklagte gegen die auf europarechtlichen Bestimmungen beruhende Verpflichtung verstoßen, beim Angebot von Bekleidungsstücken, die zu 80 % oder mehr aus Textilien bestehen, anzugeben, aus welchen Textilien das Bekleidungsstück besteht (§ 16 Abs. 1 der VO (EU) Nr 1007/2011, sog. TextilKennzVO). Die Verletzung dieser Vorgabe beeinträchtigt zum einen Interessen der Kunden, die aufgrund vorhandener Allergien oder aus anderen Gründen näheren Aufschluss über die Zusammensetzung des verarbeiteten Gewebes erhalten wollen, als auch der Mitbewerber, weil sich die Verfügungsbeklagte entsprechenden Aufwand für die Gleichstellung und die Pflege der Informationen erspart. Auch insoweit steht der Verfügungsklägerin daher ein Unterlassungsanspruch zu (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 5, § 5b Abs. 1 und Abs. 4 UWG).

4. Wegen der Nebenentscheidungen ergibt sich damit folgendes:

a) Der Streitwert für das Verfügungsverfahren ist mit insgesamt 61.000,00 € anzusetzen.

Hierbei entfallen auf die Verstöße a) bis c), die tatsächliche oder vermeintliche Irreführungen über die Preiswürdigkeit des Angebots betreffen und wegen der hervorgerufenen erheblichen Aufmerksamkeit gesteigerte Relevanz im Wettbewerb besitzen, jeweils 8.000,00 €. Insoweit folgt der Senat dem Vorschlag der Verfügungsklägerin, da er den relevanten Aspekten - insbesondere dem Umstand, dass der Angriffsfaktor bei einen „markeneigenem“ Shop gesteigert ist - Rechnung trägt.

Die Regelung d) zum Umtausch ist ebenso zu bewerten, da das Angreiferinteresse maßgeblich ist und der Vorwurf eine mögliche Verkürzung gesetzlicher Rechte betrifft.

Die Stornovorbehalte unter e) bewertet der Senat mit 4.000,00 € und 6.000,00 €, wobei er berücksichtigt, dass das Stornierungsrecht im Fall technischer oder typografische Fehler in erheblicher Weise geeignet ist, Verbraucherinteressen zu beeinträchtigen, das Recht bei übermäßigem Bezug dagegen nur in geringem Umfang wettbewerbsschädlich ist und daher auch Unsicherheiten aufgrund der Formulierung weniger Gewicht besitzen.

Die Lizenzklausel bei f) ist mit 4.000,00 € zu bewerten.

Das die Regelung zum Empfehlungsprogramm unter g) bewertet der Senat aufgrund der Werbewirksamkeit derartiger Programme wieder mit 8.000,00 €.

Der Impressumsverstoß h) ist mit 1.000,00 € anzusetzen, der Verstoß gegen die Textilkennzeichnungspflicht wegen des Gesundheitsbezugs mit 6.000,00 €.

Damit errechnen sich 61.000,00 €.

Auf die Ansprüche, wegen der die Verfügungsklage Erfolg (Anträge a), b), Teil 2 von e), f) - i)) hat, entfallen davon 41.000,00 €.

b) Daraus ergibt sich in Anwendung von § 92 Abs. 1 ZPO bei entsprechender Rundung eine Kostenlast der Verfügungsklägerin von 1/3 und eine solche der Verfügungsbeklagten von 2/3.

c) Ein Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit war nicht veranlasst, da die Entscheidung mangels Eröffnung eines Rechtsmittels sogleich rechtskräftig wird.

gez.

Husemann	Haase	Prof. Dr. Regenfus
Richter am Oberlandesgericht	Richterin am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht

Verkündet am 19.12.2023

gez.
Heinze, JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BAYERN OBERLANDESGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 20.12.2023

Heinze, JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle